

Finanz- und Beitragsordnung des Vereins

gültig ab 01. April 2015

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom erweiterten Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der erweiterte Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen und er legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum nächsten Beitragshalbjahr erhoben, das der Beschlussfassung folgt, sofern nicht explizit ein anderer Termin festgelegt wird.
3. Über Ausnahmen zu den Beschlüssen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt elektronisch. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 3 Beiträge

1. Beitragsklassen

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrag / € pro	
		Monat	Halbjahr
01	Kinder- und Jugendliche im Junioren-Alter	6	36
02	Frauen und Männer ab Senioren-Alter	8	48
03	Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten	6	36
04	Familienbeitrag	15	90
05	Rentner / Pensionäre ab 65 Jahre / Fördermitglieder	6	36
06	Breitensport (Fitness-Gym., Radsport, etc.)	6	36
07	Ehrenmitglieder	frei	

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Die Beitragsklasse 04 gilt für Eltern mit ihren Kindern der Beitragsklasse 01.
4. Die Beitragsklasse 03 gilt für Personen mit einem Alter bis max. 23 Jahren.
5. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 06 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Beitragsklasse 03 muss halbjährlich belegt werden. Der Vor-

Finanz- und Beitragsordnung des Vereins

gültig ab 01. April 2015

stand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von ihm vorgegebenen Beträge.

6. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 06.
7. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW), die VBG und die GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
8. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat fällig und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

§ 4 Gebühren

1. Feste Gebühren:
 - Aufnahmegebühr: 5 Euro für Junioren, 15 Euro für Senioren im Bereich Fußball (Passgebühr)
 - Saunagebühr 12 Euro / Saunagang (max. 4 Saunagänge)
2. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Hallentraining in Soccerhallen, Lactatteste, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
3. Für Abteilungen können gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
4. Gebühr für Platzmiete an andere Vereine: 30 €/Std. inkl. Kabinen- und Duschnutzung zzgl. 15 €/Std. für Flutlichtnutzung

§ 5 Zahlungsverfahren, -termine und -gebühren

1. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern, die ein SEPA-Mandat / eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig, sonst zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.
2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 0 € zahlen.
3. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Bei Mahnungen können Mahngebühren von 3 € pro Mahnung erhoben werden. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
4. Bankgebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen. Sie werden beim nächsten Lastschrifteinzug aufgeschlagen. Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungs-

Finanz- und Beitragsordnung des Vereins

gültig ab 01. April 2015

stellung gefordert werden. Um Rücklastschriften zu vermeiden, sind Änderungen von Bankdaten der Geschäftsstelle des Vereins unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

§ 6 Beitragskonten

Bank:	SpaDaKa Reken e. G.	Sparkasse WML	VR-Bank WML
BLZ :	42861239	40154530	42861387
Konto:	1033555000	33000159	807164701
IBAN:	DE79428612391033555000	DE04401545300033000159	DE68428613870807164701
BIC:	GENODEM1RKN	WELADE3WXXX	GENODEM1BOB

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden grundsätzlich nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis zum Halbjahresende möglich. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Satzungs-Konformität

Die Beitragsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung. Der Rest dieser Ordnung bleibt jedoch wirksam.